

wird namens des Antragstellers und kraft beiliegenden Nachweises der Bevollmächtigung beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 24.04.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.03.2024 [REDACTED] und insbesondere die Art der Leistungsgewährung Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ab Eingang dieses Antrages bei Gericht in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto in Höhe von 154,97 Euro monatlich zu gewähren.

Hilfsweise wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1a. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 24.04.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.03.2024 [REDACTED] und insbesondere die Art der Leistungsgewährung Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ab Eingang dieses Antrages bei Gericht nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Art und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren.

Zudem wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von [REDACTED] gewährt.

Begründung:

I. Tatsachen

Streitgegenstand ist vorliegend die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.

Mit Bescheid vom [REDACTED] hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller auf Antrag hin Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum von [REDACTED] bewilligt. Ausweislich des Leistungsbescheids werden die Leistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unverändert weiter erbracht.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom [REDACTED]
Anlage#1.

Glaubhaftmachung: Verwaltungsakte der Antragsgegnerin
Um Beiziehung wird gebeten.

Die antragstellende Person wohnt in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG, derzeit in der [REDACTED]

Die Antragsgegnerin erbringt die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG seit dem [REDACTED] 2024 durch die Einzahlung eines Geldbetrages in Höhe von 154,97 Euro monatlich auf eine sogenannte **Hamburger SocialCard**. Der Geldbetrag wird monatlich digital ohne persönlichen Kontakt auf die Karte gebucht.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom [REDACTED]
Bereits Anlage#1.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Anlage#2.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte vom 15.04.2020, abrufbar unter www.hamburg.de/sozialbehoerde/infoline-archiv-2020/14037744/ah-asylblg/
Anlage#3.

Glaubhaftmachung: Fotos der Bezahlkarte der antragstellenden Person
Anlage#4.

Im Folgenden werden die beschränkten Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch die Hamburger SocialCard glaubhaft gemacht.

Die Hamburger SocialCard ist eine **Visa Guthabekarte**. Hinter der Guthabekarte steht – anders als etwa bei einer Girokarte – kein hinterlegtes Konto. Die Antragsgegnerin hat zur Sozialleistungsvergabe in Form einer sogenannten Bezahlkarte mit der Publk GmbH/secupay AG einen Vertrag über die Auszahlung der Sozialleistung geschlossen. Gegenüber der online über den Internetauftritt des Anbieters abrufbaren Kartennutzervereinbarung, auf den zum Teil auch die Antragsgegnerin mit Hinweis auf die Beschränkungen verweist, wurden zahlreiche besondere Kartennutzungsvereinbarungen für die Hamburger SocialCard vereinbart, die im Folgenden erläutert werden.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Bereits Anlage#2.

Glaubhaftmachung: secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar unter www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/socialcard_kartennutzervereinbarung_1.2.pdf
Anlage#5.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Besondere Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard, abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/18228376/6d95efa24dc3c73dcb2bfdb6359c58dd/data/d-socialcard-besondere-kartennutzungsvereinbarung-hh-de.pdf
Anlage#6.

Im stationären Handel in Deutschland kann mit der Hamburger SocialCard überall dort bezahlt werden, wo die Zahlung mit **Visa-Karten akzeptiert** wird. Viele Händler*innen, gerade in kleineren Läden, Bäckereien oder am Kiosk, aber auch karitative Einrichtungen, akzeptieren diese Art der Karte aufgrund der für die Händler*innen anfallenden Gebühren bei der Nutzung für den stationären Handel nicht.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Bereits Anlage#2.

Glaubhaftmachung: Verbraucherzentrale Niedersachsen, Girocard, Debitkarte, Kreditkarte – Wo liegen die Unterschiede?,

11.09.2023, abrufbar unter
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede
Anlage#7.

Die Hamburger SocialCard unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einer Giro- oder Kreditkarte, denn sie funktioniert ohne ein hinterlegtes Konto. Mit ihr kann der Antragsteller **kein Geld überweisen**. Ausschließlich die kartenausgebende Stelle kann Guthaben auf die Karte überweisen. Auch ein **SEPA-Lastschriftverfahren ist nicht möglich**. Ebenso sind **Internetkäufe** mit der Karte **nicht möglich**, selbst wenn Online-Händler*innen den Einkauf mit einer Visa-Karte grundsätzlich ermöglichen. Es kann auch kein Geld etwa an ein PayPal-Konto gesendet werden. Die auf der Homepage des Anbieters Publk GmbH/secupay AG aufgezeigte Möglichkeit des Einkaufs mittels **Google Pay oder Apple Pay ist für die Hamburger SocialCard ausgeschlossen**.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Bereits Anlage#2.

Glaubhaftmachung: secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar unter www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/socialcard_kartennutzervereinbarung_1.2.pdf
Bereits Anlage#5.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Besondere Kartennutzungsververeinbarung für die SocialCard, abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/18228376/6d95efa24dc3c73dcb2bfdb6359c58dd/data/d-socialcard-besondere-kartennutzungsververeinbarung-hh-de.pdf
Bereits Anlage#6.

Die Hamburger Social Card verfügt über eine **Bargeldabhebefunktion mit Beschränkung**.

Der volljährige Antragsteller kann monatlich 50 Euro in bar abheben. Darüber hinaus ist eine Barabhebung nicht möglich. Auch wenn sonstige Geldbeträge, etwa aufgrund eines Leistungsanspruch aus § 6 AsylbLG oder für Schulbedarfe, auf die Hamburger SocialCard gebucht werden, erhöht sich der abrufbare Barbetrag nicht.

Die Sozialbehörde Hamburg führt in der Arbeitshilfe zur Einführung der Social-Card für AsylbLG-Berechtigte vom 15.04.2020 (Anlage 3, unter Abschnitt 2, lit e) zur Begründung der Bargeldbeschränkung aus:

„Der Betrag von 50 Euro pro erwachsene Person wird hergeleitet aus einer Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII (Barbetrag in stationären Einrichtungen). Der Barbetrag steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts zur Verfügung, soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (z. B. wie die Unterkunft, Ernährung und ggf. Kleidung). Dort ist für volljährige Personen ein Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 vorgesehen. Da Minderjährige einen geringeren Bedarf haben, fällt auch der Betrag zur Abhebung von Bargeld geringer aus. Er wird hergeleitet aus einer Orientierung an der skT-Pauschale und auf 10 Euro pro Kind einer Haushaltsgemeinschaft festgelegt. Nach der Evaluierung der Karte (siehe unten Ziff. 3 Berichtswesen) ist eine Anpassung in der Pilotierungsphase möglich (insbesondere auch im Hinblick auf die Schulbedarfspauschale und skT-Pauschale).“

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Bereits Anlage#2.

Glaubhaftmachung: secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar unter www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/socialcard_kartennutzervereinbarung_1.2.pdf
Bereits Anlage#5.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Besondere Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard, abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/18228376/6d95efa24dc3c73dcb2bfdb6359c58dd/data/d-socialcard-besondere-kartennutzungsvereinbarung-hh-de.pdf
Bereits Anlage#6.

Durch die Nutzung der Hamburger SocialCard fallen mitunter **Gebühren** an, die der Antragsteller tragen muss.

Kostenfrei ist die auf den genannten Betrag beschränkte Bargeldabhebung allein in den folgenden Geschäften bei einem Einkauf mit einem Mindestumsatz von 5 bis 10 Euro möglich: DM, Müller, Famila, Aldi Süd, Netto, Markant, Rossmann. Aldi Süd hat in Hamburg keine Filialen, Famila eine, Markant zwei und Müller drei

Filialen im gesamten Stadtgebiet. Für jede Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten fallen 2,00 Euro an.

Für die Bezahlung im Geschäft fallen ab dem 21. Einkauf pro Monat pro Zahlung 0,08 Euro an. Dies ist unabhängig davon, für wie viele Personen einer Bedarfsgemeinschaft auf die Hamburger SocialCard Geld übertragen wird.

Für „strittige Zahlungsaufträge“ können Gebühren in Höhe von 20,00 Euro, für „abgelehnte Rückbuchungen“ können Gebühren in Höhe von 25,00 Euro anfallen.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard
Bereits Anlage#2.

Glaubhaftmachung: secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar unter www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/socialcard_kartennutzervereinbarung_1.2.pdf
Bereits Anlage#5.

Glaubhaftmachung: Publk GmbH, Internetauftritt socialcard, Für Kartennutzer, Unsere Antworten auf die häufigsten Fragen, In folgenden Geschäften können Sie beim Einkauf auch Bargeld an der Kasse abheben, abrufbar unter <https://www.socialcard.de/user/#c107>
Anlage#8.

Gegen den Bescheid vom XXXXXXXXXX wurde mit Schriftsatz vom 24.04.2024 Widerspruch eingelegt und zunächst Akteneinsicht beantragt.

Glaubhaftmachung: Widerspruch vom 24.04.2024
Anlage#9.

II. Akteneinsicht

Es wird zunächst

Akteneinsicht

in die Verwaltungsakte beantragt. Sollte bei der Antragsgegnerin die Akte digitalisiert sein ist die Übersendung der vollständigen elektronischen Akte per elektro-

nischem Rechtsverkehr oder auf einem Datenträger ausreichend. Sollte bei der Antragsgegnerin keine elektronisch geführte Akte vorhanden sein oder die Akte nicht digitalisiert werden können wird um Übersendung der Verwaltungsakte an die hiesige Kanzleiadresse gebeten. Dieser Antrag bezieht sich dann explizit auch auf Ausdrücke der EDV-Dokumentationen zur Akte. Die umgehende Rückgabe der Akte wird im Fall der postalischen Übersendung selbstverständlich zugesichert.

III. Rechtliche Ausführungen

A. Rechtliche Ausführungen

Der Antrag zu 1) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (hierzu unter 1) und begründet (hierzu unter 2). Ausführungen zum Antrag zu 2) finden sich unter 3.

1. Zulässigkeit

Der Antrag zu 1) auf Erlass einer Regelungsanordnung ist statthaft, denn in der Hauptsache wäre aufgrund des Auswahlermessens in der streitentscheidenden Norm (§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG) eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage die statthafte Klageart; ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG liegt nicht vor.

Der Antragsteller ist antragsbefugt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG analog), denn der Antragsteller hat, wie unten ausgeführt, einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung aus § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG. Der Anspruch berührt ein materielles subjektives Recht des Antragstellers, sodass von einem subjektiven Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auszugehen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, denn der Antragsteller kann die Deckung seines menschenwürdigen Existenzminimums durch die Erbringung der Grundleistung in Form einer Geldleistung nicht auf einfachere Weise erreichen. Der Antragsteller hat am 24.04.2024 bei der Antragsgegnerin Widerspruch gegen den Leistungsbescheid vom März 2024 eingereicht. Da die Entscheidung aufgrund der bestehenden Unterdeckung eilbedürftig ist und mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass er mit seinem Begehren, gerade da es sich hinsichtlich der Leistungsart nicht um eine Einzelfallentscheidung handelt und die Antragsgegnerin entsprechend der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3) handelt, kein Gehör bei der Antragsgegnerin findet, muss eine Bearbeitungszeit des Widerspruchs nicht abgewartet werden (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.02.2018 - L 5 KR 20/18 B ER, beckRS 2018, 3634, Rn. 13; Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, ju-

risPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 05.02.2024), Rn. 359; Keller, Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 26b).

2. Begründetheit

Der Antrag zu 1) ist auch begründet, denn sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund liegen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung vor. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art der Leistungsgewährung aus § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG. Es besteht auch eine Eilbedürftigkeit der Entscheidung, da bei fortdauernder Erbringung der Leistung in Form der Hamburger SocialCard eine langfristige Unterdeckung droht.

a. Anordnungsanspruch

Es besteht ein Anordnungsanspruch, denn der Antragsteller hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistungserbringung zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG. Die Ausgabe und der Einsatz einer Hamburger SocialCard erfüllen diesen Anspruch nicht.

Der Anspruch auf Grundleistungen besteht dem Grunde nach. Der Antragsteller ist leistungsberechtigte Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Der Antragsteller hat, was vorliegend unstreitig sein sollte, einen Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 1, 3, 3a AsylbLG.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom  2024
Bereits Anlage#1.

Der Antragsteller ist in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG untergebracht; die Form der Leistungserbringung richtet sich daher nach § 3 Abs. 2 AsylbLG. Die vorliegend nicht streitige Deckung des notwendigen Bedarfs erfolgt durch die Erbringung von Sachleistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 AsylbLG in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Die Form der Leistungserbringung des notwendigen persönlichen Bedarfs bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 AsylbLG. Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG soll der notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können diese nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG auch in Form von Wertgutscheinen, in Form von anderen vergleichbaren unbarren Abrechnungen oder in Form von Geldleistungen gewährt werden.

Die Sachleistungserbringung ist der Antragsgegnerin offensichtlich nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, weshalb sie den notwendigen persönlichen Bedarf bis zur Einführung der Hamburger SocialCard als Geldleistung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG erbracht hat. Gerade im Bereich der Deckung des soziokulturellen Existenzminimums, das in besonderer Weise durch subjektive Vorstellungen geprägt ist, besteht die Möglichkeit der Sachleistungserbringung nur in begrenztem Maße (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105).

Eine Ausnahme hiervon macht die Antragsgegnerin im Bereich der Bedarfsposition der Abteilung 7 der Sonderausweitung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013, die den in § 3a Abs. 1 AsylbLG normierten Geldbeträgen zugrunde liegt. Die Antragsgegnerin deckt den Bedarf im Bereich „Verkehr“ durch Ausgabe der HVV-Mobilitätskarte gegen Verrechnung des mit dem HVV ausgehandelten Preises. Insofern wird mit dem gerichtlichen Eilantrag keine Erbringung als Geldleistung beantragt, wie sich bereits aus dem beantragten Geldbetrag in Antrag zu 1 ergibt.

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde Hamburg, Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 19.06.2020, S. 44f

Anlage#10.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom 28.03.2024

Bereits Anlage#1.

aa. Hamburger SocialCard als andere vergleichbare unbare Abrechnung

Die Hamburger SocialCard ist als eine andere vergleichbare unbare Abrechnung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG zu bewerten.

Die Hamburger SocialCard ist **keine Sachleistung** im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG. Sachleistungen sind solche Leistungen, die auf die Hingabe von körperlichen Sachen im Sinne des § 90 BGB und – was hier dahinstehen kann – gegebenenfalls auch auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet sind (vgl. zu – wenn auch zum hier keine Anwendung findend – § 11 SGB I, Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 42). Bei der Sachleistungserbringung kommt es zur Übertragung des Eigentums, der leihweisen Überlassung oder der Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Sache oder einer Sachgesamtheit (so zu § 11 SGB I Ross in: Hauck/Noftz, SGB I: Allgemeiner Teil, Kommentar, Lieferung: Juli 2017, § 11 Rn. 18). Durch die Gewährung einer Sachleistung erfolgt eine unmittelbare Bedarfsdeckung, ohne dass der Leistungsberechtigte über eine Dispositionsmöglichkeit verfügt; Ziel ist

eine konkret-individuelle Bedarfsdeckung (m.w.N. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 86).

Die Hamburger SocialCard weist diese Eigenschaften nicht auf. Sie dient nicht der unmittelbaren Bedarfsdeckung, denn es kommt zur Zwischenschaltung eines Bezahlvorgangs. Sie ermöglicht im Hinblick auf den Einkauf im stationären Handel sowie bei der Beschaffung von Dienstleistungen damit einen flexiblen Einsatz überall dort, wo sie als „Zahlungsmittel“ angenommen wird, sodass, gerade anders als bei der Sachleistung, eine gewisse Dispositionsmöglichkeit eröffnet ist.

Die Hamburger SocialCard kann auch nicht als Sachleistungssurrogat bewertet werden. Abweichend zu § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB XII i.d.F. vom 27.12.2003, gültig vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010, werden im AsylbLG Wertgutscheine und andere vergleichbare unbare Abrechnungen, zu denen, wie noch ausgeführt wird, die Hamburger SocialCard zählt, nicht als Sachleistungen bewertet. Dies ergibt sich bereits aus der Systematik von § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 AsylbLG, der ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sachleistungen auf der einen Seite und Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen und Geldleistungen auf der anderen Seite normiert. Der Gesetzgeber hat insofern eine klare Zuordnung vorgenommen. Dies bestätigen die Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. 12/5008, S. 16, Zu § 2 (Grundleistungen), Zu Absatz 1 Satz 2).

Bei der Hamburger SocialCard handelt es sich auch **nicht um einen Wertgutschein** im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG. Wertgutscheine sind „Bescheinigungen, durch deren Vorlage der Hilfeempfänger bei einem Dritten einen Gegenstand erhält, sei es in einem bestimmten Geschäft oder bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege“ (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 126). Abweichend vom zivilrechtlichen Verständnis eines Gutscheins beinhaltet ein Gutschein jedenfalls im Sinne des Sozialhilferechts „das Versprechen des Trägers, für die Erbringung der im Gutschein genannten Leistungen durch einen Dritten die im Gutschein genannte oder in Rahmenverträgen vereinbarte Vergütung zu zahlen.“ (BT-Drs. 661/10, S. 146). Die Hamburger SocialCard kann nicht nur in einem bestimmten Geschäft eingesetzt werden, sondern ermöglicht im Hinblick auf den Einkauf im stationären Handel einen insofern flexiblen Einsatz, als dass zwischen den technisch ausgestatteten Händler*innen eine Auswahl getroffen werden kann. Auch ist die Hamburger SocialCard weder nur für eine konkrete Leistung bestimmt noch findet eine Vergütung durch die Leistungsträgerin/den Leistungsträger an eine*n Dritte*n statt. Letzteres stellt einen wesentlichen Unterschied auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Bedarfsdeckung dar, denn anders als bei einem konkreten Gutschein, bei dem sich die Leistungsträgerin/der Leistungsträger explizit mit der Bedarfsdeckung einer Bedarfsposition befasst und hierfür einen Gutschein ausstellt, wird die Hamburger SocialCard durch die Antragsgegnerin vielmehr als Bargeldsurrogat begriffen.

Bei der Hamburger SocialCard handelt es sich auch **nicht um eine Geldleistung** im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG. Geld ist ein Zahlungsmittel, welches im Rahmen des nationalen Zahlungsverkehrs generell zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen akzeptiert wird (Jarchow, Grundriss der Geldtheorie, 12., neu bearb. und erw. Auflage Stuttgart 2010, S. 1). Die Generalität von Geld weist die Hamburger SocialCard gerade nicht auf, denn mit der Visa-Guthabekarte ist lediglich die Bezahlung in dazu technisch befähigten Geschäften und bei dazu technisch befähigten Dienstleistungserbringer*innen möglich. Da eine technische Befähigung nicht flächendeckend gewährleistet ist, wie sich aus Anlage 6 ergibt, kann von einer entsprechenden Generalität nicht ausgegangen werden. Eine Geldleistung – erbracht als Bargeldleistung oder durch Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto – befähigt die leistungsberechtigte Person zu uneingeschränkten Barzahlungen und zur Teilnahme am weitreichend ermöglichten bargeldlosen Zahlungsverkehr etwa mittels Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlung. Durch die fehlende Möglichkeit, den auf der Hamburger SocialCard eingezahlten Betrag ohne Beschränkungen abzuheben sowie Überweisungen und Lastschriftverfahren vorzunehmen, wird der leistungsberechtigten Person jedoch sowohl die uneingeschränkte Bargeldzahlung als auch die Teilnahme am Zahlungsverkehr verwehrt. Bei der Hamburger SocialCard handelt es sich auch nicht um eine Geldleistung in Höhe des Barbetrags, denn die Abhebung des Bargeldbetrages ist entweder an eine Gebühr oder an einen Mindesteinkaufswert geknüpft; insofern unterscheidet sie sich wesentlich von einer Geldleistung. In der Folge ist die Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen durch die Hamburger SocialCard gegenüber der Auszahlung von Geld derart wesentlich eingeschränkt, sodass sie nicht als Geldleistung bewertet werden kann.

Bei der Hamburger SocialCard handelt sich vielmehr um eine **andere vergleichbare unbare Abrechnung** im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG (BR-Drs. 637/23, S. 1). Darunter ist eine „schriftliche Erklärung des Leistungsträgers“ zu verstehen, „mit der dieser sich verpflichtet, demjenigen einen festgelegten Betrag Geld zu zahlen, der gegen die Erklärung einen bestimmten Gegenstand eintauscht (...). Gemeint sind insbesondere Kundenkontoblätter, Punkte- und Chipkartensysteme“ (BT-Drs. 18/3160, S. 12). Die Hamburger SocialCard ermöglicht das unbare Bezahlen in dazu technisch befähigten Geschäften und bei dazu technisch befähigten Dienstleistungserbringer*innen ohne hierbei Wertgutschein, Sachleistung oder Geldleistung zu sein. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG erweckt den Eindruck, als müsse eine Vergleichbarkeit zu Wertgutscheinen bestehen, was gerade aufgrund des flexibleren Einsatzes in Zweifel zu ziehen ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass jedenfalls in der ursprünglichen Fassung der Norm eine Vergleichbarkeit mit Sachleistungen gemeint war (vgl. zu § 2 Abs. 2 AsylbLG a.F. BT-Drs. 12/4451, S. 6 (unter 4.)). Da auch heute noch der Vorrang der Sachleistung in § 3 Abs. 2 AsylbLG normiert ist, kann diese gesetzgeberische Intention auch für die geltende Fassung

der Norm angenommen werden. Eine Vergleichbarkeit zur Sachleistung besteht, denn die Hamburger SocialCard verwehrt der leistungsberechtigten Person die Teilnahme am Zahlungsverkehr und den Umgang mit Bargeld.

bb. § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG

§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG eröffnet ein Auswahlermessen der Antragsgegnerin hinsichtlich der genannten Leistungsarten (hierzu unter (1)). Zweifel bestehen an der Grundrechtskonformität der Norm aufgrund des eingeräumten Auswahlermessens (hierzu unter (2)). Es ist nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt hat (hierzu unter (3)). Jedenfalls hat die Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft entschieden. Indem sie als Leistungsart die Hamburger SocialCard wählte, ohne hierbei in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, dass die vom Gesetzgeber ermittelten Bedarfspositionen durch die Hamburger SocialCard gedeckt sind, missachtete sie grundrechtliche Vorgaben (hierzu unter (4)).

(1) Auswahlermessen in § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG

§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG räumt der Antragsgegnerin ein Auswahlermessen hinsichtlich der Form der Leistungserbringung ein, sodass eine gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung auf etwaige Ermessensfehler möglich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die Verwendung des Begriffs „kann“ – hier „können“ – nicht zwangsläufig zum Ausdruck bringen, dass die Entscheidung nach Ermessen zu treffen ist (BSG v. 8.2.2007 - B 7a AL 36/06 R - juris Rn. 14). Das Gericht differenziert zwischen einem sogenannten „Kompetenz-Kann“ und einem „Ermessens-Kann“. Ein „Kompetenz-Kann“ liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Verwaltung lediglich die Befugnis eingeräumt wird, eine bestimmte Maßnahme durchzuführen. Ein „Ermessens-Kann“ ist hingegen jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem rechtlichen Dürfen ein Recht der leistungsberechtigten Personen gegenübersteht (hierzu m.w.N. BSG v. 8.2.2007 - B 7a AL 36/06 R - juris Rn. 14). Der Regelungszusammenhang legt hier nahe, dass es sich um ein „Ermessens-Kann“ handelt, denn die Norm dient der Ausgestaltung der Grundleistungen des AsylbLG. Mit den Grundleistungen kommt der Gesetzgeber seiner grundrechtlichen Verpflichtung auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nach. Das Bundesverfassungsgericht stellt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2021 nochmals fest, dass der grundrechtliche Anspruch nicht nur Anforderungen an die Höhe der Leistung, sondern ebenfalls an die „Ausgestaltung der Leistungen auch im Übrigen“ stellt (BVerfG v. 12.5.2021, 1 BvR 2682/17, Rn. 18). Da davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber – den grundrechtlichen Anforderungen entsprechend – im AsylbLG einen „konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegen-

über dem zuständigen Leistungsträger“ (BVerfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 136) normierte und § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG Teil der konkretisierenden Ausgestaltung des Leistungsanspruchs ist, beinhaltet dieser einen Rechtsanspruch auf die Leistung in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form, sodass dem rechtlichen Dürfen ein Recht der leistungsberechtigten Person gegenübersteht.

§ 2 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG sieht drei Leistungsarten vor, zwischen denen dem Wortlaut nach ein Auswahlermessen besteht: Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen. Es besteht kein Rangverhältnis zwischen den drei genannten Arten der Leistungserbringung. Ein solches ergibt sich weder aus den Gesetzgebungsmaterialien (vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 45) noch ergibt es sich aus der Historie der Norm. Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen erhielten seit Inkrafttreten der Norm (vgl. Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.6.1993 (BGBl. I 1993, 1074)) und bis zur Gesetzesänderung durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, 1722, 1733, in Kraft seit dem 24.10.2015) eine Bargeldleistung zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (u.a. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG i.d.F. vom 23.12.2014). Der Wortlaut der Norm, der ein Auswahlermessen zwischen den drei Leistungsformen einräumt, wenn die Leistung nicht als Sachleistung erbracht wird, besteht im Hinblick auf die Art der Leistungserbringung seitdem unverändert fort.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB XII hinsichtlich des Ermessens, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin in der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3), auf Leistungen nach dem AsylbLG mangels Verweisung keine Anwendung findet. Eine analoge Anwendung ist bereits aufgrund einer fehlenden Regelungslücke ausgeschlossen, denn § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 AsylbLG trifft insofern abschließend eine Vorgabe für die Form der Leistungserbringung.

(2) Verfassungskonformität von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG

Der spezifische Vorbehalt des Gesetzes aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ist durch die Ermessensnorm des § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher offengelassen, ob in der Anspruchsnorm auf die Grundleistungen ein Ermessen hinsichtlich der Leistungsform den grundrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums genügt (vgl. insofern bereits kritisch BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, juris Rn. 89). Nach der Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt es jedoch grundsätzlich dem Gesetzgeber, den Leistungsanspruch auf Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren; ob das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gesichert wird, bleibt dem Gesetzgeber überlassen (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 –, juris Rn. 67; BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 – juris Rn. 55). Der hier vom Bundesverfassungsgericht angenommene Vorbehalt des Gesetzes bezieht sich auch auf die Vorgabe der Form der Leistungserbringung; es obliegt demnach dem Gesetzgeber zu entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Form die Leistung erbracht wird.

Bereits das Auswahlermessen verletzt insofern den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; die Norm ist im Umfang der Verletzung des speziellen Vorbehalts des Gesetzes nichtig.

Es sei hierbei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung nicht um ein Ermessen in einer Sanktionsregelung handelt, für die aufgrund ihres besonderen Einzelfallcharakters andere Anforderungen gelten müssen als für die grundlegende Anspruchsnorm auf Leistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, juris Rn. 185; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris Rn. 21).

(3) Ermessensnichtgebrauch

Für den Fall, dass die Kammer die Auffassung vertritt, es handele sich trotz des eingeräumten Auswahlermessens um eine verfassungskonforme Anspruchgrundlage, wird weiter vorgetragen, dass das Auswahlermessen durch die Antragsgegnerin nicht ausgeübt worden ist. Im Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024 ist weder erkennbar, dass die Leistung in Form der Bezahlkarte gewährt wird, noch weshalb sich die Antragsgegnerin für diese Leistungsform entschieden hat. Der Bescheid lässt nicht erkennen, dass der Antragsgegnerin überhaupt das Bestehen eines Auswahlermessens bekannt war.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024
Bereits Anlage#1.

Die Ermessensausübung wird auch nicht durch die Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte ersetzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift die Pflicht zur Ausübung des Ermessens nicht beseitigt, sondern gleichwohl der individuellen Situation des Leistungsberechtigten Rechnung zu

tragen ist. Zudem ist die Übernahme eines durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Ergebnisses nur dann ermessensfehlerfrei, wenn diese ihrerseits mit dem Regelungsgehalt sowie mit dem Sinn und Zweck der anzuwendenden Ermessensnorm übereinstimmt. Aus der Arbeitshilfe ist nicht erkennbar, warum sich die Stadt Hamburg für die Bezahlkarte als Leistungsform entschieden hat und warum diese einer Geldzahlung vorzuziehen ist. Auch ist nicht erkennbar, dass es eine Auseinandersetzung damit gab, ob die Bezahlkarte überhaupt geeignet ist, den Bedarf zu decken.

(4) Pflichtwidriges Auswahlermessen

Jedenfalls hat die Antragsgegnerin das Auswahlermessen pflichtwidrig ausgeübt. Aus dem Gesetzesvorbehalt des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergeben sich spezifische Anforderungen an das Auswahlermessen (hierzu unter (a)). Diese Anforderungen erfüllt die Antragsgegnerin nicht, denn durch die Hamburger SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung entsteht eine Unterdeckung. Eine – für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu fordernde – nachvollziehbare Entscheidung hinsichtlich der Form der Leistungserbringung durch die Behörde liegt bereits aufgrund der Unterdeckung nicht vor (hierzu unter (b)). Auch sprechen keine sonstigen tragenden Ermessenserwägungen für die Leistungserbringung in Form der Hamburger SocialCard (hierzu unter (c)).

(b) grundrechtliche Anforderungen an das Auswahlermessen

Die Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylbLG dienen der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BT-Drs. 12/4451 und BVerfG v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn. 84). Die hier in Frage stehenden Leistungen dienen der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG und damit der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 31).

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums beinhaltet die Obliegenheit, bei der Bemessung von Art und Höhe der Leistung Rationalitätsanforderungen und eine Transparenz des Verfahrens zu wahren; sie dienen der Gewährleistung des Grundrechtsschutzes, nicht zuletzt, indem sie eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen (BVerfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 139, 142; BVerfG v. 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 79).

Der Annahme folgend, der Gesetzgeber könne es in grundrechtskonformer Weise unter Wahrung des Vorbehalts des Gesetzes dem zuständigen Exekutivorgan im Rahmen eines Auswahlermessens überlassen, über die Art der Leistungser-

bringung zu entscheiden, ergeben sich hieraus Anforderungen an das Auswahlermessen. Im Rahmen des Auswahlermessens besteht die Obliegenheit des Exekutivorgans eine Form der Leistungsgewährung zu wählen, die den vom Gesetzgeber bestimmten Umfang sicherstellt. Räumt der Gesetzgeber – wie in § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG – der Behörde also ein Ermessen ein, hat diese sicherzustellen, dass durch die Auswahl der Art der Leistung und ihrer konkreten Ausgestaltung das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich gedeckt ist. Dabei muss die Behörde durch die Erfüllung von Rationalitätsanforderungen und Transparenz sicherstellen, dass eine gerichtliche Kontrolle der Ermessensentscheidung möglich ist.

(b) Unterdeckung durch die Hamburger SocialCard und keine nachvollziehbaren Erwägungen zur Bedarfsdeckung

Die Antragsgegnerin entschied sich im Rahmen des Auswahlermessens für eine Leistung in Form der unbaren Abrechnung. Die Hamburger SocialCard sichert das menschenwürdige Existenzminimum in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht. Die Hamburger SocialCard ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Konto geeignet, Güter und Dienstleistungen, die zur Deckung der Grundleistung erforderlich sind, zu bezahlen. Gleichwohl entschied die Antragsgegnerin, auf die Hamburger SocialCard ohne nähere Konkretisierung die gleichen Beträge zu überweisen, die § 3a Abs. 1 AsylbLG für eine Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs durch eine vollständige Geldleistung zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums vorsieht. Durch die Ermessensentscheidung entsteht eine Unterdeckung im Bereich des unverfügbaren menschenwürdigen Existenzminimums. Konkrete nachvollziehbare Erwägungen zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums wurden insofern nicht angestellt.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Gesetzgeber hat eine Leistungshöhe für den Fall der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs durch unbare Abrechnungen im AsylbLG nicht explizit gesetzlich normiert (hierzu im Hinblick auf die Sachleistungserbringung kritisch Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 64 ff.). Auch den Gesetzesmaterialien zu den unterschiedlichen Fassungen von § 3 AsylbLG lassen sich keine Hinweise auf ein Bemessungsverfahren zur Bestimmung der Leistung in der Art der unbaren Abrechnung entnehmen.

§ 3a Abs. 1 AsylbLG bestimmt die Höhe einer Geldleistung, für den Fall, dass „der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 vollständig durch Geldleistungen gedeckt“ wird. Die Ausgabe der mit einem Betrag aufgeladenen Hamburger SocialCard stellt bereits keine „Geldleistung“ im Sinne des Gesetzes

dar (hierzu bereits oben). § 3a Abs. 1 AsylbLG findet insofern seinem Wortlaut nach bereits keine unmittelbare Anwendung.

Die in § 3a Abs. 1 AsylbLG genannten Geldbeträge können hinsichtlich der Höhe des erforderlichen Betrags auf der Hamburger SocialCard nicht entsprechend herangezogen werden, denn die Hamburger SocialCard eröffnet gerade nicht ohne Weiteres die gleichen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung, die eine Geldleistung bietet. Eine pauschale Übertragung der für Geldleistungen bestimmten Höhe des Betrags aus § 3a Abs. 1 AsylbLG scheidet mangels Äquivalenz von Geldleistung und Hamburger SocialCard im Hinblick auf die Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs daher aus.

Dies ergibt sich erstens aus der Betrachtung der Möglichkeiten der Nutzung der Hamburger SocialCard im Vergleich zur Bedarfsdeckung durch eine Geldleistung. Erstere ermöglicht die Bezahlung im stationären Handel sowie bei Dienstleistungserbringer*innen, soweit diese eine Kartenzahlung ermöglichen. Bei technischem Ausfall eines Kartenlesegerätes ist keine alternative Barzahlung möglich. Weder eine Bezahlung in Bargeld noch durch Überweisung oder ähnliche Bezahlsysteme, wie PayPal oder Apple Pay, ist möglich. Auch die Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten ist ausgeschlossen. Dem Antragssteller ist es somit nicht möglich, gebrauchte Güter von Privatpersonen – etwa ein gebrauchtes Handy, Bekleidung oder ein Fahrrad – (über den verfügbaren Barbetrag hinaus) zu erwerben. Auch der oftmals kostengünstigere Online-Einkauf ist ausgeschlossen. Dienstleistungserbringer*innen, wie Handwerker*innen oder Rechtsanwält*innen, können in der Regel mangels einer Möglichkeit der ausreichenden Vergütung mit dem ausgezahlten Bargeldbetrag nicht beauftragt werden. Verträge, etwa mit einem Mobilfunkanbieter, einem Sport- oder Kulturverein, können aufgrund der fehlenden Möglichkeit von Überweisungen und Lastschriftmandaten nicht abgeschlossen werden. Medienabos sind aus demselben Grunde nicht zugänglich. Schwierigkeiten entstehen auch bei der Begleichung von Rechtsanwaltskosten, die in den EVS-Abteilungen nicht abgebildet sind, für Geflüchtete im Asylverfahren jedoch eine wichtige Rolle spielen. Die meisten Kanzleien verfügen über kein Kartenlesegerät, so dass die Rechnungen entweder bar oder per Überweisung beglichen werden müssen. Bei Verlust der Karte außerhalb der Öffnungszeiten des Leistungsträgers kann der Betroffene ggfls. über mehrere Tage hinweg mangels Bargeldes nichts einkaufen.

Die Möglichkeit der Deckung des Bedarfs ist somit teilweise verwehrt oder nur mit deutlich erhöhten Ausgaben möglich. Den Beträgen in § 3a Abs. 1 AsylbLG liegen jedoch Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde, die über die Möglichkeit des Einkaufs mit Bargeldmitteln, Onlineeinkäufen und Überweisungen verfügen.

Zweitens kann anhand der konkreten Bedarfspositionen des notwendigen persönlichen Bedarfs aufgezeigt werden, dass die Hamburger SocialCard keine der Geldleistung äquivalente Leistung darstellt. Die relevanten Bedarfspositionen ergeben sich aus den Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013, die den in § 3a Abs. 1 AsylbLG normierten Geldbeträgen zugrunde liegen, wobei bestimmte Bedarfe unberücksichtigt geblieben sind (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

Die zuletzt berücksichtigten Bedarfe sind mit zum Teil vorgenommenen Kürzungen:

- 7 Verkehr,
- 8 Nachrichtenübermittlung,
- 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur,
- 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen und
- 12 Andere Waren und Dienstleistungen

Bei der Abteilung 7 handelt es sich um Verbrauchsausgaben im Bereich Verkehr im Hinblick auf Haushalte ohne Ausgabe für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto und Schmiermittel. Dieser Bedarf wird, wie bereits ausgeführt, durch eine Sachleistung gedeckt.

In der Abteilung 8 werden Verbrauchsausgaben aus dem Bereich Nachrichtenübermittlung zusammengefasst. Diese umfassen den Kauf und die Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten sowie Kommunikationsdienstleistungen in Form einer Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet in einem Kombipaket (BT-Drs. 18/9984, S. 42, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind im hohen Maße auf ein Smartphone mit ausreichend Datenvolumen angewiesen, da es in den Einrichtungen kein WLAN gibt und sie Internet brauchen, um mit Freunden und Verwandten zu kommunizieren und um sich hier zurecht zu finden (Navigation, Übersetzung etc.). Aufgrund des begrenzten Bargeldebetrages und der fehlenden Möglichkeit von Onlineeinkäufen oder Überweisungen können Leistungsempfänger*innen mit der Bezahlkarte keine gebrauchten Handys von privat oder online erwerben. Auch andere günstige Onlineangebote scheiden aus. Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, in großen Geschäften wie Saturn oder Mediamarkt für viel Geld ein neues Gerät zu kaufen. Mit der Bezahlkarte können keine kostengünstigen Handyverträge abgeschlossen werden, stattdessen müssen teure Prepaidkarten genutzt werden.

In Abteilung 9 sind „Freizeit, Unterhaltung, Kultur“ erfasst. Aufgrund der Kürzungen sind umfasst (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44):

- Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte,
- Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps),
- Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps),
- Sportartikel,
- Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel,
- Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen,
- Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.,
- Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen,
- sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen,
- Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps),
- Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften,
- Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps),
- sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit,
- Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten.

Ausgaben in der Abteilung Freizeit, Unterhaltung und Kultur sind ebenfalls insofern eingeschränkt, als das viele, gerade kleinere Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Visakarte akzeptieren. Das betrifft etwa kleinere Museen und Theater, Kirmesstände und Karussells. Auch in den Hamburger Bücherhallen etwa ist keine Kartenzahlung möglich, die Gebühren für die Bücherhallenkarte in Höhe von 20 Euro jährlich für einen leistungsberechtigten Erwachsenen kann bar oder per Lastschrift gezahlt werden (<https://www.buecherhallen.de/gebuehren.html>).

Auch der Download von Apps, Filmen, Musik oder Computerspielen ist eingeschränkt, da mit der Karte keine Onlinezahlungen möglich sind.

In der Abteilung 11 „Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“ werden Verbrauchsausgaben für Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice sowie Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen erfasst (BT-Drs. 18/9984, S. 48, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

In vielen kostengünstigen Restaurants, Imbissständen, Cafés, Eisdielen, sowie in Kantinen und Mensen werden entweder keine Visa-Debitkarten akzeptiert oder erst ab einem Betrag von 5-10 Euro. Insbesondere kleinere Lebensmittelläden und Restaurants mit Lebensmitteln aus den Herkunftsländern verfügen selten über entsprechende Lesegeräte. So akzeptieren etwa sämtliche arabischen und

türkischen Läden und Restaurants am Steindamm keine Kartenzahlung. Auch die allermeisten Bars akzeptieren keine Kartenzahlung.

In Abteilung „12 Andere Waren und Dienstleistungen“ sind erfasst (nach BT-Drs. 18/9984, S. 49 mit den Kürzungen aus BT-Drs. 19/10052, S. 22):

- Uhren (auch Reparaturen),
- andere Dienstleistungen für die Körperpflege,
- Friseurdienstleistungen für Herren oder Damen
- elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)
- nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege
- Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel
- Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse
- Finanzdienstleistungen
- Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.

Bei Friseuren, insbesondere da, wo Haarschnitte zu kostengünstigen Preisen angeboten werden, ist eine Kartenzahlung oftmals nicht möglich. Gerade auch bei Barbieren, die Männer aus dem arabischen Raum regelmäßig besuchen, sind Kartenzahlungen in aller Regel nicht möglich. Eine Mitgliedschaft im Sportverein ist nicht möglich, da die Mitgliedsbeiträge überwiesen werden müssen. Allenfalls könnte mit dem Verein eine Sondervereinbarung getroffen werden, dass die Beiträge bar gezahlt werden. Dies würde wiederum voraussetzen, dass die begrenzten Bargeldmittel dafür ausreichen.

Auch die durch die Nutzung der Hamburger SocialCard entstehenden Gebühren führen zu einer Unterdeckung, da sie durch die für Finanzdienstleistungen vorgesehenen Beträge nicht gedeckt sind. In den Verbrauchsausgaben der EVS sind waren 2018 in Abt. 12 Kontoführungsgebühren (Finanzdienstleistungen, EVS-Code 1262900) in Höhe von 2,48 € enthalten (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/doku_asylblg_verfassung.pdf, Seite 167, 172). Selbst wenn davon auszugehen ist, dass dieser Betrag heute durch Leistungsfortschreibung etwas höher liegt, so reicht er nicht aus für die Deckung der Gebühren, die durch die Kartennutzung zu erwarten sind. Schon zwei Bargeldabhebungen am Automaten zu jeweils 2 Euro Gebühren würden den ermittelten Bedarf deutlich überschreiten, hinzu kommen 8 Cent für jede Bezahlung ab dem 21. Einkauf. Die Möglichkeit, in einigen wenigen Geschäften in Verbindung mit einem Mindestumsatz von 5 oder 10 Euro kostenfrei Bargeld abzuheben, stellt schon aufgrund sprachlicher Barrieren keine praktikable Alternative für in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachte Leistungsempfänger*innen dar, sofern diese, wie der Antragsteller, weder über Deutsch- noch Englischkenntnisse verfügen.

Zudem ist es gut möglich, dass der Antragsteller und andere Betroffene trotzdem ein Konto eröffnen wollen und dafür Kontoführungsgebühren zahlen, die ihrerseits schon deutlich über den vorgesehenen 2,48 Euro liegen. Ein Konto ist nötig

und zur gesellschaftlichen Teilhabe auch dringend zu empfehlen, um ggf. eine Wohnung anzumieten, eine Arbeit aufzunehmen oder einen Mobilfunkvertrag abzuschließen.

Die Hamburger SocialCard stellt somit gerade nicht ohne Weiteres ein Bargeldsurrogat dar, mit dem die Bedarfspositionen gleichermaßen gedeckt werden können. Dieses Problem hat auch der Gesetzgeber erkannt. Am 11. April 2024 hat der Bundestag Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen, die eine Leistungserbringung in Form einer Bezahlkarte als Leistungsform ausdrücklich normieren und zugleich in § 2 Absatz 2 AsylbLG sowie in § 3 Abs. 3 AsylbLG einfügen: „Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen“ (BT-Drs. 20/11006, S. 79 f.). Diese Ergänzung stellt klar, was ohnehin gilt: Die leistungsgewährende Behörde muss ermitteln, ob die Bedarfsdeckung durch die Bezahlkarte möglich ist und andernfalls als Leistungsform die Geldzahlung wählen, für die eine bedarfsdeckende Höhe bereits gesetzlich ermittelt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das soziokulturelle Existenzminimum in besonderer Weise von den subjektiven Vorstellungen der leistungsberechtigten Person geprägt ist (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105). Im Zweifel vermag nur eine Geldleistung aufgrund ihrer universellen Einsatzmöglichkeit der heterogenen Bedarfspositionen gerecht zu werden (vgl. etwa zum Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG, (BT-Drs. 19/10052) Flüchtlingsrat Berlin e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS für ein Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG v. 31.03.2019, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-asylbewerberleistungsgesetzes.html>).

Diese Umstände bezieht die Antragsgegnerin in ihre Ermessenerwägung nicht ein. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ermessensfehlentscheidung hinsichtlich einzelner Bedarfspositionen, die durch eine gerichtliche pauschale Erhöhung dieser Positionen ersetzt werden könnte, sondern – da eine Ermittlung der Bedarfsdeckung im konkreten Einzelfall durch die Hamburger SocialCard nicht hinreichend nachvollziehbar ist – um eine Missachtung der grundrechtlichen Grenzen der Ermessenausübung.

Erforderlich ist, den obigen Ausführungen entsprechend, dass die Antragsgegnerin eine konkrete Ermittlung hinsichtlich der Deckung der Bedarfsposition durch Nutzung der Hamburger SocialCard vornimmt.

Die Antragsgegnerin hat jedoch keine solche konkrete Ermittlung durchgeführt. Sie hat vielmehr, gestützt auf das Argument, der Einsatz einer Bezahlkarte im stationären Handel sei vergleichbar mit dem Einsatz von Bargeld oder einer re-

gulgären Geldkarte, die Vermutung aufgestellt, dass mittels der Hamburger SocialCard die entsprechenden Bedarfspositionen gedeckt seien. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Bedarfspositionen, den Besonderheiten des soziokulturellen Existenzminimums und den örtlichen Gegebenheiten, fand gerade nicht statt (vgl. Antwort des Hamburger Senats auf schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 04.04.2024, Drucksache 22/14849, S. 1 ff.)

Es steht der Antragsgegnerin, wie dargestellt, jedoch gerade nicht frei, pauschal von einer Bedarfsdeckung durch „Übertragung“ der Höhe der Geldleistung auf die Hamburger SocialCard auszugehen, vielmehr hat diese die Bedarfsdeckung nachvollziehbar sicherzustellen. Mangels entsprechender Ermessenserwägungen etwa dahingehend, wie konkret die Bedarfspositionen durch Einkäufe mit der Hamburger SocialCard und mit dem übertragenen Bezahlungsbetrag getätigt werden können, ist auch eine gerichtliche Überprüfung der tatsächlichen Leistungsdeckung nicht möglich.

Eine Unterdeckung wird auch nicht durch die pauschale Möglichkeit der Abhebung von 50,00 Euro pro volljähriger Person (und 10,00 Euro pro nicht volljähriger Person) verhindert. Dieser Betrag ist willkürlich bestimmt worden und reicht nicht aus, um die zahlreichen Restriktionen auszugleichen.

Aus der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3, S. 5) ergibt sich, dass der Senat sich für die Berechnung an § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII orientiert hat. Vor dem Hintergrund, dass bestimmte Bedarfe in stationären Einrichtungen als Sachleistung gewährt werden, legt § 27b SGB XII fest, dass jedenfalls ein Teil des notwendigen Lebensunterhalts in Form eines Barbetrages zu gewähren ist, der für volljährige Personen „mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28“ betragen muss. Ausweislich der in Bezug genommenen Anlage beträgt die Regelbedarfsstufe 1 seit dem 1. Januar 2024 563 Euro monatlich; 27% von diesem Betrag sind 152,01 Euro monatlich, die (mindestens) als Bargeldbetrag zu gewähren sind. Der in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII zu gewährende Barbetrag beträgt damit mehr als das Dreifache des Betrages, der als Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verfügbar ist.

Da der notwendige Lebensunterhalt bereits zum überwiegenden Teil durch die Leistungen der Einrichtung sichergestellt ist, verbleibt als Zweck des Barbetrages in § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII der durch die Einrichtung nicht gedeckte notwendige Lebensunterhalt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (vgl. BT-Drs. 9/1859, 2 zu § 21 Abs. 3 BSHG). Der Barbetrag dient als „Taschengeld“, mit dem ein persönlicher Freiraum zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts verbleiben soll, um Bedarfe zu decken, die außerhalb

des institutionellen Angebots liegen, insbesondere bezüglich des soziokulturellen Bereichs (vgl. Gebhardt, in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB XII § 27b Rn. 3; sowie Krauß in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, SGB XII § 27b, Rn. 6). Der Barbetrag „deckt die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen. Er wird in Einrichtungen gezahlt, um dem Hilfebedürftigen so ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG (8. Senat), Urteil vom 08.12.2022, Az. B 8 SO 11/20 R, Rn. 17).

Dem Barbetrag gem. § 27b SGB XII kommt damit eine vergleichbare Funktion zu, wie dem notwendigen persönlichen Bedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG insgesamt, welcher auf die Bezahlkarte überwiesen wird. Leistungsberechtigte erhalten hierdurch zusätzlich zu den in Abs. 1 S. 1 des § 3 AsylbLG genannten Leistungen solche zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, welche dem „soziokulturellen Existenzminimum“ entsprechen (vgl. Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, AsylbLG § 3 Rn. 6).

Im Ergebnis belegt die Parallele zwischen dem Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII und dem notwendigen persönlichen Bedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG die Notwendigkeit der Auszahlung der gesamten Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf in bar. Eine Kürzung um 27%, wie sie § 27b AsylbLG für die Ermittlung des zu gewährenden Barbetrags (neben durch die Einrichtung selbst erbrachten Leistungen) vorsieht, kann nicht überzeugen, da der notwendige persönliche Bedarf als solcher die „Taschengeld“-Funktion erfüllt, die dem Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII zukommt.

(c) Sonstige Ermessenserwägungen

Auch sprechen keine sonstigen tragenden Ermessenserwägungen für die Leistungserbringung in Form der Hamburger SocialCard.

Die Antragsgegnerin gibt in der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3, S. 4) zur Begründung der Einführung der SocialCard an:

„Eine zweckfremde Verwendung der AsylbLG-Leistungen soll jedoch vermieden werden, insbesondere die Zahlung an Schleuser oder an Familienangehörige, die sich nicht in Deutschland aufhalten.“

Diese Vermutung vermag die Erforderlichkeit der Hamburger SocialCard im konkreten Einzelfall nicht zu begründen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller durch die Straftat des Einschleusens von Ausländern (§ 96

AufenthG) in das Inland eingereist ist. Außerdem erscheint es angesichts der niedrigen Höhe der Grundleistung und der zu deckenden Bedarfe zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums fernliegend, dass der Antragsteller einen Teilbetrag der Grundleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an eine „Schlepperorganisation“ übertragen würde.

Glaubhaftmachung: European Commission, Irregular migration and return

Anlage#11.

Die von der Antragsgegnerin herangezogene Argumentation widerspricht zudem der Zielrichtung des AsylbLG und ist insofern nicht tragfähig. Das AsylbLG zielt seit einer grundlegenden Neuausrichtung im Jahr 2014 durch das Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG vom 10.12.2014 (BGBl I 2014, 2187) und das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl I 2014, 2439) gerade nicht mehr darauf ab, Einreiseanreize zu verringern und die Weitergabe von Sozialleistungen an Schlepperorganisationen zu verhindern (vgl. hingegen zuvor BT-Drs. 12/5008, S. 13 f.; zum historischen Kontext Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 36 ff.). Dieser Neuausrichtung, in deren Zuge etwa der Vorrang der Geldleistung in § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG im Gesetz normiert wurde, wird durch die Heranziehung des gerade nicht mehr mit dem Gesetz verfolgten Zwecks im Rahmen der Erforderlichkeit der alternativen Leistungsform keine hinreichende Beachtung geschenkt.

Weiter bringt die Antragsgegnerin vor, durch die Bezahlkarte würden Geldüberweisungen an Familienmitglieder im Ausland verhindert. Auch bei der Annahme, der Antragsteller überweise Geld an Familienmitglieder, handelt es sich um eine unbelegte Vermutung, sodass von einer tatbestandlichen Erforderlichkeit nicht ausgegangen werden kann. Der jährliche Bericht der Bundesbank zu „Heimatüberweisungen der Gastarbeiter“ kommt zwar zu dem Ergebnis, dass Überweisungen ins Ausland stattfinden. Der Bericht differenziert jedoch nicht hinsichtlich der Herkunft des Geldes. Presseberichten zufolge liegen der Bundesregierung keine Informationen dazu vor, ob und in welcher Höhe Grundleistungen nach dem AsylbLG ins Ausland überwiesen werden.

Glaubhaftmachung: Deutsche Bundesbank, Heimatüberweisungen der Gastarbeiter, Stand: März 2024, abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/resource/blob/809336/453b5f291122464071ab84075a110fbb/mL/heimtueberweisungen-und-arbeitnehmerentgelte-data.xlsx>

Anlage#12.

Glaubhaftmachung: Böcking, Bundesregierung weiß nicht, wie viel Geld Asylsuchende in die Heimat überweisen, SPIEGEL Plus vom 15.02.2024, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bezahlkarten-bundesregierung-weiss-nicht-wieviel-geld-asylsuchende-in-die-heimat-ueberweisen-a-0676bdd4-4da1-4036-9127-d37679cbf12e>

Anlage#13.

Aus der geringen Höhe der Grundleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylbLG, die – so ergibt sich bereits aus der Ermittlung der Bedarfshöhe – existenzsichernd zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums gebraucht werden, kann außerdem geschlossen werden, dass es sich bei den überwiesenen Beträgen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Beträge der Grundleistungen handelt. Wahrscheinlicher ist viel mehr, dass es sich um Überweisungen aus erwirtschaftetem Arbeitsentgelt oder sonstigem Einkommen handelt.

Als weiterer Grund für die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte wird – wenn auch nicht konkret von der Antragsgegnerin – die Verringerung von „Zuzugsanreizen“ genannt.

Glaubhaftmachung: Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 14.11.2023, Nr. 341, S. 3

Anlage#14.

Dass die Bezahlkarte vermeintliche Einreiseanreize verhindere, stellt eine nicht tragfähige Behauptung dar. Nach aktueller Studienlage kann nicht ohne Weiteres von einer konkreten Migrationssteuerung durch die Form der Vergabe von Sozialleistungen ausgegangen werden.

Glaubhaftmachung: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Dokumentation, Push- und Pull-Faktoren in der Migrationsforschung, 2020

Anlage#15.

Die migrationspolitische Erwägung weist zudem keinen Bezug zur Deckung des Bedarfs der sich bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Antragsstellerin auf, weshalb nicht von einer im Einzelfall tragenden Ermessenserwägung auszugehen ist. Auch insofern widerstreitet das angeführte Argument der bereits dargestellten Neuausrichtung des AsylbLG.

In die Ermessenserwägungen einzustellen ist zudem die erhebliche Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Antragsstellers durch die Hamburger

SocialCard. Das BVerfG hat das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Mittelverwendung in seiner Rechtsprechung zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums besonders hervorgehoben:

„Der Hilfebedürftige, dem ein pauschaler Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, kann über seine Verwendung im Einzelnen selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rn. 205; siehe auch BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 7: „Über die Verwendung der Leistungen sollen die Berechtigten selbst entscheiden“).

Die Beschränkung auf den geringen verfügbaren Bargeldbetrag sowie die fehlende Möglichkeit, Überweisungen und Online-Käufe zu tätigen oder SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen, beeinträchtigen die selbstbestimmte Verfügung über die im Wege der Bezahlkarte erbrachten Leistungen. Die Beschränkungen einer selbstbestimmten Mittelverwendung etwa bezogen auf private Gebrauchtkäufe, Internetkäufe, Abschlüsse etwa eines Mobilfunkvertrages oder Mitgliedschaften z.B. in Sportvereinen wurden oben bereits erörtert. Hinzukommen indirekte Vorgaben dazu, wo die Mittel zu verwenden sind: Da für ein Abheben am Geldautomaten jeweils eine Gebühr von 2 Euro anfällt, werden viele Leistungsberechtigte auf die grundsätzlich kostenfreie Möglichkeit zurückgreifen, Geld in Geschäften abzuheben. Hierfür ist jedoch, wie oben gesehen, ein Mindestumsatz von 5 bis 10 Euro erforderlich, was bedeutet, dass die Bargeldabhebung mit einem Einkauf verbunden werden muss. Bisher ist eine Bargeldauszahlung nur bei einer sehr überschaubaren Zahl von Händlern möglich, weshalb der Antragsteller faktisch gezwungen ist, seine Einkäufe, jedenfalls teilweise in den folgenden Läden zu tätigen: DM, Müller, Famila, Aldi Süd, Netto, Markant und Rossmann – wobei Aldi Süd in Hamburg keine Filialen hat und Famila, Markant und Müller mit jeweils nur ein bis drei Filialen hamburgweit vertreten sind. Faktisch werden eine Abhebung und ein damit einhergehender Einkauf somit regelmäßig bei DM, Netto oder Rossmann erfolgen müssen.

Darüber hinaus ist in der Ermessenserwägung eine mit der Hamburger SocialCard einhergehende, nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zu berücksichtigen. Die Benachteiligung der leistungsberechtigten Karteninhaber*innen knüpft dabei an ihren Aufenthaltsstatus an, indem die Karte allein an (bestimmte) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ausgeteilt wird. Zwar ist der Aufenthaltsstatus nicht als geschütztes Merkmal in Art. 3 Abs. 3 GG benannt. Entsprechende Differenzierungen unterliegen aber Artikel 3 Abs. 1 GG, wobei die Nähe zu den in Abs. 3 geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehand-

lungen führt (Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483).

Die diskriminierende Wirkung der Bezahlkarte ergibt sich maßgeblich aus der mit ihr verbundenen Stigmatisierung der betroffenen Leistungsberechtigten (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998: „Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 1998, 1 BvR 131/96, Rn. 48)

Die Hamburger SocialCard ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Inhaber*innen von Bezahlkarten sind bei Einkäufen mit der Hamburger SocialCard als Empfänger*innen bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer*innen, übriger Kundschaft sowie Dienstleister*innen erwecken und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien). Die stigmatisierende Wirkung der Bezahlkarte hängt auch entscheidend mit der ihr innewohnenden Botschaft zusammen. Die Bezahlkarte (einschließlich der mit ihr einhergehenden massiven Beschränkungen) sendet eine „Botschaft des Misstrauens“, sie stellt die Leistungsberechtigten unter einen Generalverdacht, der sich aus den Rechtfertigungsargumenten für die Einführung der Bezahlkarte unmittelbar ableiten lässt: Das Argument, die Bezahlkarte solle Überweisungen ins Ausland verhindern, impliziert den pauschalen Vorwurf, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, würden staatliche Leistungen „veruntreuen“, indem sie sie entgegen der Vorgaben nicht für ihren eigenen Bedarf nutzen, sondern an Familienangehörige oder andere Personen weiterreichen.

Das Vorliegen einer Diskriminierung in Form der Stigmatisierung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird schließlich dadurch unterstrichen, dass sie naheliegenderweise ein, wenn auch nicht das primäre Motiv, für die Einführung der Bezahlkarte darstellt. Dies wird wiederum durch die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe selbst belegt: Als zentrales Argument wird stets die Reduktion sogenannter sozialer „Pull-Faktoren“, d.h. des Anreizes zur Flucht nach Deutsch-

land genannt (vgl. nur BT-Drs. Drucksache 20/8729 und BT-Drs. 20/10722). Ziel der Bezahlkarten im Allgemeinen ist demnach durch eine Abschreckung eine Flucht nach Deutschland weniger attraktiv zu machen und dementsprechend den Aufenthalt für die Betroffenen in Deutschland möglichst unangenehm zu gestalten. Dass eine derartige migrationssteuernde Abschreckung nicht durch Relativierung des menschenwürdigen Existenzminimums erfolgen darf, hat das BVerfG bereits im Jahr 2012 entschieden (BVerfG v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 95; siehe auch BVerfG v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16, Rn. 120). Da die „in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde [...] migrationspolitisch nicht zu relativieren“ ist, muss Gleiches auch für die entwürdigende Stigmatisierung der Leistungsberechtigten gelten.

b. Anordnungsgrund

Es besteht ein Anordnungsgrund, denn die Gewährung der Grundleistung in Form der Hamburger SocialCard gefährdet durch eine Unterdeckung die menschenwürdige Existenz des Antragstellers, sodass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit, also ob es bei Abwägung aller betroffenen Interessen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Es muss dementsprechend eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso geringer die Anforderungen an den Anordnungsgrund sind (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 27). Eine solche Notlage ist bei einer Gefährdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen stets zu bejahen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, § SGG § 86b SGG, Stand: 22.02.2021, Rn. 412; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 27). Die Erbringung der Grundleistung in Form der Hamburger SocialCard stellt eine dauerhafte Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums dar und ist als solche unzulässig (BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris Rn. 136). Durch die Leistung in anderer als der vorgesehenen Form verbleibt der Leistungsanspruch vollständig ungedeckt. Da nicht absehbar ist, dass die Antragsgegnerin ihre Verwaltungspraxis ändert, ist von einer dauerhaften vollständigen Unterschreitung auszugehen, sodass eine Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden kann.

c. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Durch die Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung der Leistung in Form einer Geldleistung findet keine Vorwegnahme der Hauptsache statt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 31).

d. Einstweilige Anordnung

Selbst bei der Annahme eines Ermessensspielraums der Antragsgegnerin ist wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG die Antragsgegnerin durch das Gericht zur Erbringung der vollständigen Leistung zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in Form der Geldleistung in gesetzlicher Höhe zu verpflichten (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. März 2020 – L 7 AS 162/20 B ER –, juris Rn. 12 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16. Oktober 2006 – L 12 AL 202/06 ER –, juris Rn. 19). Entsprechend der Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin im Falle der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts jedenfalls vorläufig zusprechen würde. Gleichwohl kann nur durch die unmittelbare Verpflichtung zur vorläufigen Leistung sichergestellt werden, dass das soziokulturelle Existenzminimum der des Antragstellers umgehend sichergestellt ist. Jedenfalls für die Dauer der Ermittlung der Höhe einer gegebenenfalls anderweitigen Art der Leistungserbringung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, hat sie die Leistung jedenfalls als vorläufige Geldleistung zu erbringen.

3. Antrag zu 2)

Für den Fall, dass das Gericht der Rechtsauffassung zur einstweiligen Anordnung der Geldleistung nicht teilt, wird hilfsweise mit dem Antrag zu 2) beantragt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig für den Zeitraum ab XXXX 2024 Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 2 Satz 5 AsylbLG nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Art und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren (zum Streitstand Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 30a). Hinsichtlich Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags wird insofern auf die Ausführungen zum Antrag zu 1) verwiesen.

IV. Prozesskostenhilfe

Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>; st. Rspr.).

Prozesskostenhilfe ist daher gemäß dem hier anwendbaren § 114 ZPO zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten auf-

bringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

1. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ermöglichen es vorliegend dem Antragsteller nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Es ist weder ausreichendes Einkommen noch berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen liegt an.

Vorliegend besteht ausweislich des übermittelten Leistungsbescheides ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Abschnitte E - J des amtlichen Prozesskostenhilfeformulars müssen insoweit nicht ausgefüllt werden, da ein aktueller AsylbLG-Leistungsbescheid beigelegt ist und dieser einen verlässlichen Rückschluss auf die unter den Abschnitten E - J des Formularvordrucks abgefragten individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zulässt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012, Az.: 18 E 871/11). Auch das BVerfG hat bereits in seiner Entscheidung vom 11.02.1999 zu dem Az.: 2 BvR 229/98 zum Bereich des AsylbLG ausgeführt:

Wer [...] Prozeßkostenhilfe beantragt und dabei dem gemäß § 397 a StPO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO zu verwendenden Vordruck einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 der Prozeßkostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994, BGBl I S. 3001).

Die zwischenzeitlich erfolgte sprachliche Anpassung des § 2 Abs. 2 PKHV an die Neuregelungen im SGB hat hieran nichts geändert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012, Az.: 18 E 871/11 mit Verweis auf BR.-Drucks. 559/03, S. 233).

Sofern das Gericht hiervon abweichend dem AsylbLG-Leistungsbescheid keine verlässliche Aussagekraft zuspricht und entsprechende Angaben in den Abschnitten E - J anordnet, wird um eine Begründung der Anordnung gebeten.

2. Die Erfolgsaussichten liegen ebenfalls vor und die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig. Lediglich dann, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist, darf Prozesskostenhilfe verweigert werden (BVerfG, Beschluss vom 13.07.2005, 1 BvR 175/05 = NJW 2005, 3489 f. m. w. N.). Wird zudem eine Rechtsfrage auf-

geworfen, die in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, aber klärungsbedürftig ist, muss Prozesskostenhilfe bewilligt werden (BVerfG, Beschluss vom 10.12.2001,

1 BvR 1803/97 = NJW-RR 2002, 793 ff.; Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88 = BVerfGE 81, 347 ff.). Hierzu wird nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend Stellung genommen.

Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebende Sach- und Rechtslage für den Antragsteller ersichtlich bereits jetzt schwer zu übersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

